

Antrag 2.1. - Mandatszeitbegrenzung

Antragsteller:innen: Ruth Fiedler (KV Harz), Florian Fandrich, (KV Saalekreis), Nicklas Kurzweil (KV Burgenlandkreis)

Satzungsänderung: Änderung der Landessatzung im § 34 – Mandatszeitbegrenzung

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Einfügen in § 34 (4) Landessatzung:

[...] Bei der Erstellung der Vorschlagsliste zur Bundestagswahl ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 75 Prozent der Bewerber:innen zwei oder mehr volle Legislaturen im Bundestag als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger absolviert haben. Diese Quote bezieht sich auf die Anzahl der Plätze, die bei der letzten Wahl errungen werden konnten. Umfasst die aufzustellende Liste weniger Plätze, als DIE LINKE bei der letzten Wahl Mandate errungen hat, gilt diese Quote für den gesamten Vorschlag. Sobald die Quote erschöpft ist, können weitere langjährige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf den folgenden Listenplätzen kandidieren, für welche eine geringere Quotierung von 50 Prozent nach obigem Vorbild gilt. Mandatsträger:innen mit vier oder mehr Legislaturperioden in einem Parlament sollen nicht mehr kandidieren.

Begründung:

Die vergangenen Niederlagen bei verschiedensten Wahlen haben eines deutlich gemacht: Es darf kein Weiter-So geben. Daher beantragen wir hiermit eine **Erneuerungsquote**, welche keine harte Mandatszeitbegrenzung darstellt. Eine Fraktion sollte stets aus erfahrenen Kräften und frischem Personal bestehen, um die professionelle Arbeit ebenso sicherzustellen wie den Zufluss neuer Ideen und Perspektiven. Das Personal-Problem der LINKEN wird sich nicht ohne strukturelle Veränderungen lösen lassen. Neue Köpfe müssen rechtzeitig die Möglichkeit bekommen, parlamentarische Erfahrungen zu sammeln und sich bekannt zu machen.

Die Erneuerungsquote ist so konstruiert, dass sie nicht neue Kandidat:innen bevorzugt, sondern langjährige Abgeordnete benachteiligt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht bei jeder Listenaufstellung nur die neuen Abgeordneten, die erst bei der letzten Listenaufstellung von der Regelung profitiert haben, wieder von der Liste verschwinden. Die Regelung bezüglich der Platzzahlen ist wichtig, damit nicht eine künstlich große Liste angelegt wird und die neuen Bewerber:innen dann auf aussichtslose Plätze verwiesen werden können.

Der Vorschlag bezieht sich nicht auf kommunale Mandatsträger:innen.

Hinweis: Die Satzungsänderung soll explizit auch für §35, also die Landesliste für die Wahlen zum Landtag von Sachsen-Anhalt gelten.